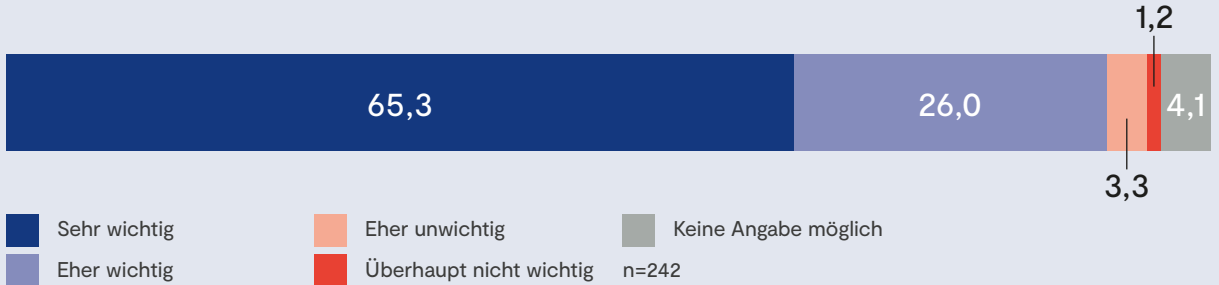


Beurteilung der Einführung einer Business Judgement Rule (in Prozent)

„Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehört u.a. die Vermögensbewirtschaftung. Diese erfordert Prognoseentscheidungen mit erheblicher Unsicherheit. Die rechtliche Verankerung der Business Judgement Rule soll bewirken, dass Stiftungsvorstände nicht zur Haftung herangezogen werden dürfen, wenn sie bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung angewandt haben. Wie beurteilen Sie diese geplante gesetzliche Regelung?“



Quelle: Online-Befragung unter den Teilnehmenden des StiftungsPanels, Erhebungszeitraum: 8.-27.August 2018, Rücklaufquote: 47 Prozent.